



**Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-07.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	5
§ 3 Zulassung eines Wahlpflichtfaches.....	6
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§ 5 Prüfungsteile.....	6
§ 6 Prüfungsgegenstände.....	6
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	7
§ 7 Wahlpflichtfach Psychologie.....	7
§ 8 Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft ¹⁾	9
§ 9 Wahlpflichtfach Politikwissenschaft.....	10
§ 10 Wahlpflichtfach Soziologie.....	12
§ 11 Wahlpflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL).....	14
§ 12 Wahlpflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL).....	15
§ 13 Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik (WI).....	16
§ 14 Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.....	17
§ 15 Wahlpflichtfach Statistik.....	18
§ 16 Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft.....	19
§ 17 Sonstige Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.....	19
§ 17a Wahlpflichtfach Angewandte Informatik (AI).....	21
§ 18 Wahlpflichtfach Katholische Theologie.....	22
§ 18a Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Exegese.....	22
§ 18b Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie.....	23
§ 18c Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie.....	23
§ 18d Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie.....	24
§ 19 Wahlpflichtfach "Anglistik".....	24
§ 20 Wahlpflichtfach "Deutsch als Fremdsprache".....	26
§ 20a Wahlpflichtfach „Deutsch/Literaturvermittlung“.....	27
§ 21 Wahlpflichtfächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissen- schaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissen- schaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur" ...	28
§ 22 Wahlpflichtfach "Gräzistik".....	30
§ 23 Wahlpflichtfach "Latinistik".....	31
§ 24 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Französisch".....	32
§ 25 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Italienisch".....	33
§ 26 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Spanisch".....	34
§ 27 Wahlpflichtfach "Russistik".....	35

§ 28	Wahlpflichtfächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch"	36
§ 29	Wahlpflichtfach "Turkologie"	37
§ 30	Wahlpflichtfach "Arabistik"	37
§ 31	Wahlpflichtfach "Islamkunde"	38
§ 32	Wahlpflichtfach "Iranistik"	39
§ 33	Wahlpflichtfach "Islamische Kunstgeschichte und Archäologie"	40
§ 34	Wahlpflichtfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie"	41
§ 35	Wahlpflichtfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" ...	41
§ 36:	Wahlpflichtfach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik"	42
§ 37:	Wahlpflichtfach „Musikpädagogik und Musikdidaktik“	43
§ 38:	Wahlpflichtfach "Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes" „(gestrichen)“)	43
§ 39:	Wahlpflichtfach "Historische Musikwissenschaft" „(gestrichen)“ ⁴⁾	44
§ 40:	Wahlpflichtfach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik"	44
§ 41:	Wahlpflichtfach "Allgemeine Pädagogik"	44
§ 42:	Wahlpflichtfach "Elementar- und Familienpädagogik"	45
§ 43:	Wahlpflichtfach "Andragogik"	45
§ 44:	Wahlpflichtfach "Schulpädagogik"	46
§ 45:	Wahlpflichtfach "Sozialpädagogik"	47
§ 46:	Wahlpflichtfach "Philosophie"	47
§ 47:	Wahlpflichtfach "Arbeitswissenschaft"	50
§ 48:	Wahlpflichtfach "Sportdidaktik"	51
§ 49:	Wahlpflichtfach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie"	53
§ 50:	Wahlpflichtfach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit"	54
§ 51:	Wahlpflichtfach "Kunstgeschichte"	54
§ 52:	Wahlpflichtfach "Denkmalpflege"	55
§ 53:	Wahlpflichtfach "Bauforschung und Baugeschichte"	55
§ 54:	Wahlpflichtfach "Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege"	56
§ 55:	Wahlpflichtfach "Geographie"	57
§ 56:	Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften"	57
§ 57:	Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte"	58
§ 58:	Wahlpflichtfach "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte"	59
§ 59:	Wahlpflichtfach "Volkskunde/Europäische Ethnologie"	60

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	61
§ 60 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen.....	61

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände für die nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbaren Wahlpflichtfächer, sofern sie in den Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.
- (2) ¹Soweit die Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung von den Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen, gehen die Besonderen Bestimmungen vor. ²Im Zweifel gehen die Allgemeinen Bestimmungen vor.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt nicht für Magister-, Lehramts-, Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge.
- (4) ¹Diese Prüfungsordnung gilt nicht für wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer, sofern diese im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge gewählt werden.
²Sie gilt des Weiteren nicht für die Fächer "Internationale und europäische Politik", "Politische Soziologie", "Politische Systeme", "Politische Theorie" und "Verwaltungswissenschaft", soweit diese als Wahlpflichtfach im Rahmen des Diplomstudienganges Politikwissenschaft gewählt werden.
³Sie gilt schließlich nicht für die Fächer "Bevölkerungswissenschaft", "Methoden der Empirischen Sozialforschung", "Soziologie europäischer und globaler Prozesse", "Urbanistik und Sozialplanung" und "Verwaltungswissenschaft", soweit diese im Rahmen des Diplomstudienganges Soziologie gewählt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die nach den entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen wählbaren Wahl- oder Wahlpflichtfächer.
- (2) Wahlpflichtfach-Studienumfang ist die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die die Studienordnung des jeweiligen Diplomstudienganges für das wählbare Wahlpflichtfach im Grund- und/oder Hauptstudium vorsieht.

§ 3 Zulassung eines Wahlpflichtfaches

¹Grundsätzlich bedarf die Zulassung eines nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbaren Wahlpflichtfaches nicht der Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters oder des zuständigen Prüfungsausschusses. ²Ausnahmen von Satz 1 sind nur möglich, wenn sie in den Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung oder in den Diplomprüfungsordnungen geregelt sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung sind die nach den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Wahlpflichtfaches zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Praktikumsnachweise.

§ 5 Prüfungsteile

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung besteht aus einem schriftlichen und/oder mündlichen Teil. ²Sie kann nicht durch Studienleistungen ersetzt werden. ³Ausnahmen regeln die Besonderen Bestimmungen des Faches.
- (2) ¹Der schriftliche Teil der jeweiligen Prüfung besteht in der Regel aus Klausuren im Gesamtvolumen von entweder zwei oder vier Stunden. ²Der mündliche Teil der jeweiligen Prüfung dauert in der Regel entweder 20 oder 30 Minuten. ³Eine einzelne Klausur darf vier Stunden, eine mündliche Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Ausnahmen regeln die Besonderen Bestimmungen des Faches.
- (3) ¹Sofern weder die Besonderen Bestimmungen des Faches noch die jeweilige Diplomprüfungsordnung die Prüfungsteile regeln, werden diese von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. vom jeweiligen Fachvertreter festgesetzt, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sind zu beachten.

§ 6 Prüfungsgegenstände

¹Sofern weder die Besonderen Bestimmungen des Faches noch die jeweilige Prüfungsordnung die Prüfungsgegenstände regeln, werden diese von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. vom jeweiligen Fachvertreter festgesetzt, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekanntgemacht. ²Die Studien- und Prüfungsinhalte sollen in diesem Fall durch einen von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. vom jeweiligen Fachvertreter erstellten und vom Fakultätsrat zur Kenntnis genommenen Studienplan bestimmt werden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 7 Wahlpflichtfach Psychologie¹⁾

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium¹⁾

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, in denen das Wahlpflichtfach auf "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" einschließlich der hierfür erforderlichen Informationen aus anderen Grundlagenfächern der Psychologie eingegrenzt ist, ist das Wahlpflichtfach erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung; der Diplomprüfungsausschuss Psychologie kann in Ausnahmefällen Studierende der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Politikwissenschaft und Soziologie, für die Halbsatz 1 grundsätzlich gilt, auf Antrag genehmigen, sich nach Satz 2 ausbilden und nach Buchstabe b Satz 2 prüfen zu lassen, sofern die Prüfungsordnung des nachfragenden Studiengangs dieses zulässt.

²In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Psychologie im Umfang von mindestens 18 SWS (14 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Einführung in die Psychologie" oder "Organisation psychischen Geschehens",
- je 8 SWS aus zwei Teilfächern der Psychologie, wobei folgende Teilfächer des Grundstudiums zur Wahl stehen: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie,
- in den beiden gewählten Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben; diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Diplomvorprüfung.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie ist das Fach "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung; im Fall einer Ausnahmegenehmigung des Diplomprüfungsausschusses Psychologie nach Buchstabe a Satz 1 Halbsatz 2 gilt Satz 2.

²In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomvorprüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem der beiden Teilfächer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

¹⁾ Das Wahlpflichtfach Psychologie wird nur mit dem unter Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 Buchst. a festgelegten Studienumfang von 12 bzw. 18 SWS im Grund- oder Hauptstudium angeboten.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft und Soziologie, in denen das Wahlpflichtfach auf "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" einschließlich der hierfür erforderlichen Informationen aus anderen Grundlagenfächern der Psychologie eingegrenzt ist, ist der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (12 SWS: 10 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Einführung in die Psychologie" oder "Organisation psychischen Geschehens",
- Vorlesung "Angewandte Psychologie",
- Vorlesungszyklus "Organisationspsychologie I, II, III",
- ein Seminar aus dem Lehrveranstaltungsangebot zur "Angewandten bzw. Organisationspsychologie"; in diesem Seminar ist ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

²In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Psychologie im Umfang von mindestens 18 SWS (14 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Einführung in die Psychologie" oder "Organisation psychischen Geschehens",
- je 8 SWS aus zwei Teilfächern der Psychologie, wobei folgende Teilfächer des Grundstudiums zur Wahl stehen: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie,
- in den beiden gewählten Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben; diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Diplomprüfung.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie wird das Fach "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" mit einer vierstündigen Klausur abgeschlossen. ²In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomprüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem der beiden Teilfächer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

(2) Das Wahlpflichtfach Psychologie ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

(3) Sonderregelungen

1. Zur Aufnahme des Wahlpflichtfachstudiums Psychologie stellen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen entsprechenden Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses für das Studium der Psychologie.
2. Psychologie kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung des nachfragenden Studiengangs entweder nur für die Diplomvorprüfung oder nur für die Diplomprüfung als Prüfungsfach gewählt werden.

3. Die das Wahlpflichtfach Psychologie regelnden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten nicht für die Diplomstudiengänge Katholische Theologie und Pädagogik.

§ 8 Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft¹⁾

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung sind ein 10 SWS umfassendes Grundstudium der Kommunikationswissenschaft sowie zwei Leistungsnachweise (Proseminarscheine) und eine Teilnahmebestätigung in einer praktischen Übung. ²Von den Leistungsnachweisen muss ein Schein in einer Veranstaltung mit einführendem Charakter erworben werden. ³Bis zur Diplomvorprüfung sind journalistische Praxiserfahrungen von mindestens vier Wochen in einem Betrieb (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Public Relations) nachzuweisen.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomvorprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf zwei der folgenden auszuwählenden Teilgebiete: Humankommunikation, Journalistik, Public Relations und Organisationskommunikation, Massenkommunikation (Publizistik), Kommunikationspolitik (Publizistikpolitik). ³Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Studienplänen des Faches Kommunikationswissenschaft.

2. Diplomprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung sind der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung im Fach Kommunikationswissenschaft, ein 10 SWS umfassendes Hauptstudium und zwei Leistungsnachweise (davon mindestens ein Hauptseminarschein) sowie eine Teilnahmebestätigung in einer praktischen Übung. ²Bis zur Diplomprüfung ist ein weiteres Praktikum von vier Wochen in einem Medienbetrieb oder einer PR-Stelle zu absolvieren.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur oder einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. ²Sie erstreckt sich in der Klausur und in der mündlichen Prüfung auf zwei der folgenden auszuwählenden Teilgebiete: Humankommunikation, Massenkommunikation (Publizistik), Kommunikationspolitik (Publizistikpolitik), Organisationskommunikation, Journalistik und Public Relations. ³Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Studienplänen des Faches Kommunikationswissenschaft.

- (2) Das Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium nicht wählbar.

¹⁾ Das Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft wird zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium aufgenommen haben, können ihr Studium nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen für dieses Wahlpflichtfach abschließen.

(3) Sonderregelungen

Die das Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft regelnden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten nicht für die Diplom-Studiengänge Germanistik und Soziologie.

§ 9 Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in einem gewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Entweder eine vierstündige Klausur aus dem gewählten Teilgebiet oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem gewählten Teilgebiet. ²Die Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Buchstabe a vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern die Prüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Entweder der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar in einem gewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft und der Nachweis der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung gemäß Nummer 1 oder der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar und an zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, darunter mindestens einem Proseminar, in dem gewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Entweder eine vierstündige Klausur aus dem gewählten Teilgebiet oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem gewählten Teilgebiet. ²Die Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit "ausreichend" benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Buchstabe a vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern die Prüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. ²Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit "ausreichend" benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Buchstabe a vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Entweder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft und Nachweis der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung gemäß Nummer 1 oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, darunter jeweils mindestens einem Proseminar, in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. ²Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit "ausreichend" benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Buchstabe a vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

(3) Sonderregelungen

Die Bestimmungen der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung sind auf die Bestimmungen aller Diplomprüfungsordnungen der Universität Bamberg anzuwenden, in denen anstelle "Politikwissenschaft" die Teilgebiete der Politikwissenschaft je einzeln als Wahlpflichtfächer aufgeführt sind.

(2) Wahlpflichtfachstudienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Prüfungsleistungen in der angegebenen Dauer in folgenden Prüfungsfächern:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| aa) Allgemeine Soziologie I und II | 2 Std. |
| bb) Sozialstruktur I und II | 2 Std. |
| cc) Spezielle Soziologie | 2 Std. |

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden.³Die Prüfungsklausur in Spezieller Soziologie kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer durch je einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens 4 SWS oder durch eine 30-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden.⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss Soziologie durch Aushang bekannt gegeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

aa) Schriftliche Prüfungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1 b oder Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1 b aa und bb und zusätzlich ein Leistungsnachweis (Proseminarschein oder Hauptseminarschein) aus einem der gewählten Prüfungsfächer.

bb) Mündliche Prüfung

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 2b aa und zusätzlich je ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus zwei der gewählten Prüfungsfächer.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

aa) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in folgenden Prüfungsfächern in der angegebenen Dauer:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| Allgemeine Soziologie III und IV | 4 Std. |
| Spezielle Soziologie | 2 Std. |
- oder

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| Allgemeine Soziologie III oder IV | 2 Std. |
| Spezielle Soziologie | 4 Std. |

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden. ³Von den vier Stunden Klausur eines Prüfungsfaches können nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer zwei Stunden durch jeweils einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens 4 SWS ersetzt werden.⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegebenbb) ¹Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem Prüfungsfach, in dem schriftliche Prüfungsleistungen von nicht mehr als zwei Klausurstunden erbracht wurden.

²Die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch je einen studienbegleitenden Nachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS.

(3) Sonderregelungen

Für den Diplom-Studiengang Pädagogik gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 jeweils für das Grund- oder Hauptstudium.

§ 11 Wahlpflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Drei Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder der Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von drei Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird. ³Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann als Zulassungsvoraussetzung eine bestimmte Teilprüfungsleistung gemäß Nr. 1 festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in vier Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird. ³Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann als Zulassungsvoraussetzung eine bestimmte Teilprüfungsleistung gemäß Nr. 1 festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

§ 12 Wahlpflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von drei Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, davon eine Teilprüfungsleistung im Teilgebiet „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und eine weitere entweder im Teilgebiet „Mikroökonomik (I und II)“ oder im Teilgebiet „Makroökonomik (I und II)“. ²Das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer in vier Teilgebieten der AVWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“.
- 2. Diplomprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer in fünf Teilgebieten der AVWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

§ 13 Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik (WI)

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium
 - 1. Diplomvorprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer oder entsprechende Äquivalente im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik.
 - 2. Diplomprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer in 3 zu wählenden Teilgebieten oder entsprechende Äquivalente aus dem Prüfungsfach Allgemeine Wirtschaftsinformatik und den Wahlpflichtfächern der Fächergruppe I des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik.
- (2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium
 - 1. Diplomvorprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer oder entsprechende Äquivalente im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik.
 - 2. Diplomprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 9 Stunden Dauer in 6 zu wählenden Teilgebieten oder entsprechende Äquivalente aus dem Prüfungsfach „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ und den Wahlpflichtfächern der Fächergruppe I (des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik).

§ 14 Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 11 Abs. Nr. 1 b.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 12 Abs. 1 Nr. 1 b.
 2. Diplomprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 11 Abs. 1 Nr. 2 a. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann als weitere Zulassungsvoraussetzung eine weitere bestimmte Teilprüfungsleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

³Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer) gilt § 12 Abs. 1 Nr. 2 a.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer): Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer oder entsprechenden Äquivalenten.

²Für Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer): Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.
- (2) Für die Wahlpflichtfächer mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Hauptstudium gelten die Regelungen in Absatz 1 gleichermaßen.
- (3) Sonderregelungen

1. ¹Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift setzt die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss voraus. ²Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift in Diplom-Studiengängen an anderen Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg setzt die Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Fakultätsräte anderer Fakultäten voraus.
2. ¹Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer als Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Vorschrift sind alle von wirtschaftswissenschaftlichen Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angebotenen Wahlpflichtfächer mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer gemäß den §§ 11 und 12. ²Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:
 - a) Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer
 - Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
 - Finanzwirtschaft
 - Internationales Management
 - Marketing
 - Personalwirtschaft und Organisation
 - Unternehmensführung und Controlling
 - Wirtschaftspädagogik
 - b) Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer
 - Finanzwissenschaft
 - Internationale Wirtschaft
 - Internationale Wirtschaftspolitik
 - Sozialpolitik

§ 15 Wahlpflichtfach Statistik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Prüfungsleistungen in der angegebenen Dauer in folgenden Teilgebieten:
 - aa) Statistik I 90 Min.
 - bb) Statistik II 90 Min.
 Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt acht SWS.
2. Diplomprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ist die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Statistik oder der Nachweis gleichwertiger Leistungen.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen (teilweise schriftlich, teilweise mündlich, teilweise vorlesungsbegleitend), die dem Umfang einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer entsprechen und erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS.

(2) Das Wahlpflichtfach Statistik ist mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

(3) Sonderregelungen

¹Statistik ist für die Diplomprüfung grundsätzlich nur dann als Wahlpflichtfach wählbar, wenn bereits im Grundstudium die erforderlichen Prüfungsleistungen (Diplomvorprüfung) im Fach Statistik erbracht wurden. ²Falls Statistik erst im Rahmen des Hauptstudiums als Wahlpflichtfach gewählt wird (z.B. beim Wechsel des Wahlpflichtfaches) beziehungsweise wählbar ist, müssen von den jeweiligen Studierenden die erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 b) nachgeholt werden, es sei denn, gleichwertige Leistungen werden nachgewiesen.

§ 16 Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studiumumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

Der Studiumumfang beträgt im Grundstudium sechs SWS und im Hauptstudium zwölf SWS.

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Ein Proseminar-Schein.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomvorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. ²Sie erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt sechs SWS.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Diplomvorprüfung im Fach Verwaltungswissenschaft und ein Hauptseminar-Schein.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf SWS.

(2) Das Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft ist mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

§ 17 Sonstige Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

(1) Wahlpflichtfach-Studiumumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Sofern weder die Besonderen Bestimmungen des Faches noch die jeweilige Diplomprüfungsordnung die Zulassungsvoraussetzungen regeln, werden diese von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. vom jeweiligen Fachvertreter festgesetzt, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekanntgemacht. ²In diesem Fall soll als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung nicht mehr als ein Leistungsnachweis im jeweiligen Fach verlangt werden.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Es gelten §§ 5 und 6.

2. Diplomprüfung

Die Regelungen in Nummer 1 gelten für die Diplomprüfung gleichermaßen.

(2) Für die Wahlpflichtfächer mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Hauptstudium gelten die Regelungen in Absatz 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

1. ¹Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift setzt die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss voraus. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann, sofern die Eigenart ihres bzw. seines Faches es erfordert, die Zulassung der Studentin bzw. des Studenten davon abhängig machen, dass Grundstudiumsleistungen in Recht oder in Statistik nachgewiesen werden. ³Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift in Diplomstudiengängen an anderen Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg setzt die Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Fakultätsräte anderer Fakultäten voraus.
2. Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter soll bei der Zulassung eines Wahlpflichtfaches gemäß Nummer 1 sowie bei Festsetzung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und der Prüfungsanforderungen gemäß Absätzen 1 und 2 die Regelungen in den Diplomprüfungsordnungen anderer Fakultäten berücksichtigen, soweit es mit der Eigenart ihres bzw. seines Faches und mit dem Lehrangebot und den Prüfungsmodalitäten in ihrem bzw. seinem Fach vereinbar ist (Anpassung an die Diplomprüfungen anderer Fakultäten).
3. ¹Sonstige Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Vorschrift sind alle von Professorinnen und Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angebotenen Fächer, die in den Anhängen der Diplomprüfungsordnungen für Politikwissenschaft und für Soziologie genannt sind, mit Ausnahme der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie, die in §§ 9 und 10 geregelt sind.

²Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Bevölkerungswissenschaft
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Methoden der Empirischen Sozialforschung
- Öffentliches Recht
- Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
- Soziologie europäischer und globaler Prozesse

- Steuerrecht
- Urbanistik und Sozialplanung

§ 17a Wahlpflichtfach Angewandte Informatik (AI)

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium
 1. Diplomvorprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer oder entsprechende Äquivalente in „Informatik für Kultur-, Geschichts- und Geowissenschaftler“ (6 SWS), „Einführung in die Informatik“ (4 SWS), „Java Praktikum“ (2 SWS) sowie „Algorithmen und Datenstrukturen“ (4 SWS).
 2. Diplomprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer oder entsprechende Äquivalente bzw. 18 ECTS-Punkten in Veranstaltungen aus den Modulgruppen Angewandte Informatik und Informatik des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik (ohne die bereits in der Diplomvorprüfung enthaltenen Teilprüfungsleistungen).

- (2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium
 1. Diplomvorprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer oder entsprechende Äquivalente in „Informatik für Kultur-, Geschichts- und Geowissenschaftler“ (6 SWS), „Einführung in die Informatik“ (4 SWS), „Java Praktikum“ (2 SWS) sowie „Algorithmen und Datenstrukturen“ (4 SWS).
 2. Diplomprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.
 - b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 9 Stunden Dauer oder entsprechende Äquivalente bzw. 36 ECTS-Punkten in Veranstaltungen aus den Modulgruppen Angewandte Informatik und Informatik des Bachelor- und des Master-Studiengangs Angewandte Informatik (ohne die bereits in der Diplomvorprüfung enthaltenen Teilprüfungsleistungen).

§ 18 Wahlpflichtfach Katholische Theologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Katholischen Theologie von mindestens 16 SWS (12 SWS Vorlesung, 4 SWS Proseminar) ist erforderlich:

- 2 SWS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie,
- 4 SWS im Teilfach Biblische Exegese und 8 SWS im Teilfach Historische Theologie,
- in einem Teilfach ist ein qualifizierter Proseminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- eine dreistündige Klausur in einem der beiden Teilfächer.
- eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Katholischen Theologie im Umfang von mindestens 14 SWS (10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) ist erforderlich:

- 2 SWS in Biblischer Exegese,
- je 4 SWS in Systematischer und Praktischer Theologie.
- In zwei Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- dreistündigen Klausur in einem der gewählten Teilfächer Biblische Exegese, Systematische oder Praktische Theologie.
- je eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in den beiden anderen Teilfächern.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie ohne besonderen Schwerpunkt ist in den Diplomstudiengängen Pädagogik, Psychologie und Soziologie nicht wählbar.

§ 18a Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Exegese

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium

1. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:

- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Historische oder Systematische oder Praktische Theologie).
 - In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.
- b) Prüfungsteile
- eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach
 - eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach
- (2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Exegese ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.

§ 18b Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium
1. Diplomprüfung
- a) Zulassungsvoraussetzungen
- Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:
- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Biblische Exegese oder Systematische oder Praktische Theologie).
 - In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.
- b) Prüfungsteile
- eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach.
 - eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach.
- (2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.

§ 18c Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium
1. Diplomprüfung
- a) Zulassungsvoraussetzungen
- Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:
- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Biblische Exegese oder Historische oder Praktische Theologie).
 - In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

- b) Prüfungsteile
 - eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach.
 - eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach.

(2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.

§ 18d Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Hauptstudium

1. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) ist erforderlich:

- je 5 SWS im Schwerpunktfach und einem weiteren Teilfach (Biblische Exegese oder Historische oder Systematische Theologie).
- In den beiden Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile

- eine dreistündige Klausur im Schwerpunktfach.
- eine mündliche Prüfung von etwas 20 Minuten im Schwerpunktfach.

(2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie ist nur im Hauptstudium der Diplomstudiengänge Pädagogik, Psychologie und Soziologie wählbar.

§ 19 Wahlpflichtfach "Anglistik"

„Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik“ und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- aa) sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzung Englisch-Deutsch
- bb) Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift
- cc) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
- dd) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar

(b) Inhaltliche Prüfungsforderungen

- aa) angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache
- bb) korrekte Aussprache und Intonation
- cc) Vertrautheit mit Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft

- dd) Vertrautheit mit wichtigen Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft, englische Literatur und amerikanische Literatur
 - ee) Grundkenntnisse der Landeskunde.
- (c) Prüfungsteile
- aa) Schriftliche Prüfung
 - Aufgaben zum Nachweis sprachpraktischer Kenntnisse, einschl. Grammatik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
 - bb) Mündliche Prüfung
 - bba) Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten)
 - bbb) Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten (Dauer: ca. 20 Minuten)
 - Sprachwissenschaft: Die Prüfung, die ganz oder überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wird, geht von einem von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebiet aus, ohne sich auf dieses zu beschränken. Als Gebiete kommen z.B. in Frage: "Morphologie", "Verbsyntax", "Der englische Wortschatz". Selbstverständlich kann auch das Thema des Pflichtseminars als Gebiet gewählt werden.
 - oder:
 - Literaturwissenschaft (Anglistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft im Anschluss an sechs Texte (darunter ein Shakespeare-Drama) aus der Lektüreliste (das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt).
 - oder:
 - Literaturwissenschaft (Amerikanistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft in Bezug auf etwa sechs Texte (aus der Lektüreliste oder nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer). Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.

2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach,
 - einem Übersetzungskurs "Englisch/Deutsch" (Oberstufe).
- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 - Die mündliche Prüfung wird zu einem der Prüferin bzw. dem Prüfer angemessen erscheinenden Teil in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Zum Studium der Anglistik werden angemessene Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die mindestens den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen.

²Sie werden zu Beginn des Studiums in einem obligatorischen Einstufungstest geprüft, der jedoch keine ausschließende Wirkung hat.

§ 20 Wahlpflichtfach "Deutsch als Fremdsprache"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen:

¹Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachgeschichtliches Einführungsseminar
- Gegenwartssprachliches Einführungsseminar
- Proseminar zur Deutschen Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I
- sowie entweder

Einführungsseminar Mediävistik I

oder

Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II

²Nachweis über die Ableistung einer sich über wenigstens vier Wochen erstreckenden regelmäßigen Hospitation in einer Veranstaltung zum Deutschunterricht für Ausländerinnen und Ausländer.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse der deutschen Sprachwissenschaft.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen:

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft oder Mediävistik II (je nach Wahl im Grundstudium)
- Hauptseminar Deutsch als Fremdsprache/Deutsche Sprachwissenschaft
- 2 Seminare / Übungen zu verschiedenen Aspekten der Didaktik und Methodik 'Deutsch als Fremdsprache'

²Nachweis über die Ableistung eines sich über vier bis sechs Wochen erstreckenden studienbegleitenden Praktikums im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Deutschunterricht für Ausländerinnen und Ausländer.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur über Fragen aus dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Deutsche Sprachwissenschaft,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Fragen aus dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache, wenn in der Klausur Deutsche Sprachwissenschaft gewählt wurde beziehungsweise aus dem Gebiet Deutsche Sprachwissenschaft, wenn in der Klausur Deutsch als Fremdsprache gewählt wurde.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 20a Wahlpflichtfach „Deutsch/Literaturvermittlung“

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I
- Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II
- Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- Sprachgeschichtliches Einführungsseminar sowie entweder
- Gegenwartssprachliches Einführungsseminar

oder

- Einführungsseminar Mediävistik I

²Nachweis über die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Praktikums im Vollzeitverhältnis in einem Verlag, einer Bibliothek, einer Buchhandlung oder einer anderen mit Produktion und Vermittlung von Literatur befassten Institution.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse der Neueren deutschen Literaturwissenschaft.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen

- Proseminar zur deutschen Sprachwissenschaft
- oder Mediävistik II (je nach Wahl im Grundstudium)
- Hauptseminar Literaturvermittlung/Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- zwei Übungen zu Lektoratsaufgaben, Literaturkritik oder Literaturvermarktung

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur über Fragen der Literaturvermittlung/Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Fragen der Literaturvermittlung, wenn in der Klausur Neuere Deutsche Literaturwissenschaft gewählt wurde beziehungsweise der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, wenn in der Klausur Literaturvermittlung gewählt wurde.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 21 Wahlpflichtfächer

**"Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft",
 "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft",
 "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft" und
 "Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und
 Literatur"**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

Für die Diplomvorprüfung ist das Fach in die Teilgebiete

- Deutsche Sprachwissenschaft,
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- gegliedert.

(a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Diplomvorprüfung gewählten Teilgebiet.

aa) in den Fächern Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft sowie Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Latinum.

bb) im Fach Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur: Lateinkenntnisse.

(b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

aa) Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft

- Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
- Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache,
- Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache.

bb) Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft

- Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretation ausgewählter mittelhochdeutscher und / oder frühneuhochdeutscher Texte,

- Einblick in Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und / oder frühneuhochdeutscher Texte.

cc) Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- Überblick über die Geschichte der neueren Literatur,
- Fähigkeit zur Analyse von Texten.

dd) Im Teilgebiet Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (nur im Magisterstudiengang)

- Einblick in Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse sprach- und literaturdidaktischer Forschung,
- Einblick in Aufgaben und Möglichkeiten und Schwierigkeiten sprach- und literaturdidaktischer Praxis,
- Kenntnis von einem sprach- und einem literaturdidaktischen Teilbereich mit besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Bezuges.

(c) Prüfungsteile

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Bei der Meldung zur Prüfung gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat an, in welchem Teilgebiet sie bzw. er die Prüfung ablegen will.

2. Diplomprüfung

Die folgenden Regelungen gelten für die Wahlpflichtfächer **"Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft"**, **"Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft"** und **"Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft"**.

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

²Nachweis des Latinums und

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar in "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
 - einem Proseminar in "Mediävistik II",
 - einem Proseminar in "Deutsche Sprachwissenschaft",
- soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht.

³Vom Latinum kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in den Fällen befreien, in denen ein erfolgreich abgeschlossenes Erststudium im Ausland sowie neben den Deutschkenntnissen die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache nachgewiesen wird.

⁴Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im gewählten Schwerpunkt.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im gewählten Schwerpunkt.

Die folgenden Regelungen gelten für das Wahlpflichtfach **„Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“**

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Einführungsseminar,
 - einem Proseminar in "Sprachdidaktik", soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht,
 - einem Proseminar in "Literaturdidaktik", soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht,
 - einem fachdidaktischen Blockpraktikum in Vorschule, Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung,¹
 - einem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum,²
 - einem Begleitseminar zum Praktikum,²
 - zwei Veranstaltungen (mit Studiennachweis) zu Elementar- und Familienpädagogik/Andragogik (falls nicht im gewählten Nebenfach Elementar- und Familienpädagogik oder Andragogik bereits erbracht.)
 - einem Haupt- oder Oberseminar in "Literatur- oder Sprachdidaktik".
- (b) Prüfungsteile
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik".

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 22 Wahlpflichtfach "Gräzistik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
- (a) Zulassungsvoraussetzungen
- Graecum und Latinum
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie",
 - zwei gräzistischen Proseminaren,
 - Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
 - zwei gräzistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).
- (b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Sichere Beherrschung der griechischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
 - Fähigkeit zur Übersetzung griechischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
 - Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische,
 - Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der griechischen Literatur,
 - Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und griechischer Geschichte."

¹ Die Vorlage eines substantiellen Berichts ist dann erforderlich, wenn Anm. 2 in Anspruch genommen wird.

² Das Praktikum und das Begleitseminar zum Praktikum können ersetzt werden durch eine das Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin bzw. Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes.

- (c) Prüfungsteile
 - eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der griechischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
 - eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische),
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 - 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem gräzistischen Hauptseminar.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 23 Wahlpflichtfach "Latinistik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
- 1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Graecum und Latinum
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie",
 - zwei latinistischen Proseminaren,
 - Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
 - zwei latinistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).
 - (b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Sichere Beherrschung der lateinischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
 - Fähigkeit zur Übersetzung lateinischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
 - Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische,
 - Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der lateinischen Literatur,
 - Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und römischer Geschichte.
 - (c) Prüfungsteile
 - eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der Klassischen und Nachklassischen Epoche der lateinischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
 - eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische),
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 - 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem latinistischen Hauptseminar.

- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 24 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Französisch"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

- (a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
 - Proseminarschein Sprachwissenschaft
 - Proseminarschein Literaturwissenschaft
- (b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache
 - Korrekte Aussprache und Intonation
 - Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
 - Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft oder Französische Literatur
 - Grundkenntnisse in der Landeskunde
- (c) Prüfungsteile
 - aa) Schriftliche Prüfung
 - Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in Französische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)
 - bb) Mündliche Prüfung
 - Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektüreliste; Dauer: ca. 20 Minuten)
 - Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde - Prüfungsgespräch in der Fremdsprache - (Dauer: ca. 10 Minuten)

2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

 - einer Übung zur älteren Sprachstufe,
 - einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
 - einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
 - Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
 - einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.
- (b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. ³Für Studierende, die nach Ausweis des Sprachtests nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen, werden besondere sprachpraktische Übungen angeboten.

§ 25 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Italienisch"

(1) Wahlpflichtfach-Studiumumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse

Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch

- Proseminarschein Sprachwissenschaft
- Proseminarschein Literaturwissenschaft

(b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache
- Korrekte Aussprache und Intonation
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und italienische Literatur
- Grundkenntnisse in der Landeskunde.

(c) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Italienische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer: ca. 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten).

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

(b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der Italienischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierende, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 26 Wahlpflichtfach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Spanisch"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse
- Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
- Proseminarschein Sprachwissenschaft
- Proseminarschein Literaturwissenschaft

(b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache
- Korrekte Aussprache und Intonation
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und spanische Literatur
- Grundkenntnisse der Landeskunde

(c) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Spanische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)

- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer ca. 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten)

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

(b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der spanischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils zum Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 27 Wahlpflichtfach "Russistik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I-IV (18 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl.

(b) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen ins Russische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde),

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling an gegebene Themen (eines davon in russischer Sprache; Dauer ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: ca. 20 Minuten).

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (8 SWS),
- einem Lektürekurs Alt- oder Neurussisch,
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
- Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 28 Wahlpflichtfächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (16 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl,
- einer wissenschaftl. Übung oder Proseminar nach Wahl.

(b) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in die Schwerpunktsprache (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

bb) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Themen (eines davon in der Schwerpunktsprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: ca. 20 Minuten).

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (8 SWS)
- zwei wissenschaftl. Übungen oder Seminaren (4 SWS)
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst-/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 29 Wahlpflichtfach "Turkologie"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis von Englisch- und Französischkenntnissen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Türkisch; für Studierende mit Türkisch als Muttersprache gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen oder Seminaren über zwei ältere Sprachstufen des Türkischen bzw. eine weitere moderne Turksprache,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren aus der Turkologie

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar aus der Turkologie.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 30 Wahlpflichtfach "Arabistik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen Arabisch I - IV,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem arabistischen Proseminar.

Soweit eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder nur unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch über anderweitig nachweisbare entsprechende Kenntnisse verfügt, kann sie bzw. er auf besonderen Antrag vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter, ausnahmsweise zugelassen werden.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Sprachklausur im Arabischen,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Haupt- oder Oberseminar aus der Arabistik.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 31 Wahlpflichtfach "Islamkunde"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen I - IV einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Proseminar.

Soweit eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch in der gewählten islamischen Kultursprache über entsprechende anderweitig nachweisbare Kenntnisse verfügt, kann sie bzw. er auf besonderen Antrag, über den der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter entscheidet, ausnahmsweise zugelassen werden.

- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Hauptseminar auf der Basis einer islamischen Kultursprache.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.
- (3) Sonderregelungen
 - ¹Die das Wahlpflichtfach Islamkunde regelnden Bestimmungen gelten nicht für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft. ²Es gilt eine auf dessen Prüfungsordnung abgestimmte besondere Regelung.

§ 32 Wahlpflichtfach "Iranistik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
 - 1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen,
 - **In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache:**
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) und
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs über mindestens zwei Semester (2 x 6 SWS) in Kurdisch, Paschto, Aserbaidshänisch oder Usbekisch oder Urdu
 - oder
 - **in der Vertiefung mit Arabisch:**
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) mit Ausnahme von „Neupersisch IV a: Arabische Elemente der persischen Grammatik“ und
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Arabisch-Grundkurs über mindestens zwei Semester.
 - ¹Der Nachweis in Arabisch und der Nachweis in einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen können durch einen Grundkurs in Türkisch (einschließlich Osmanisch) gleichen Umfangs ersetzt werden.
 - ²Für Studierende mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS)
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus der Iranistik:

1. Historische und kulturgeographische Grundlagen des iranistischen Studiums (2 SWS)
 2. Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription (2 SWS)
 3. Die Sprachgeschichte des Persischen im Rahmen der iranischen Sprachen (2 SWS)
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS)
- (b) Prüfungsteile
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen werden ca. 10 Minuten der Prüfung thematisch dieser Komplementärsprache gewidmet.
2. Diplomprüfung
- (a) Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar (2 SWS),
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer persischen Lektüerveranstaltung (2 SWS)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische (2 SWS)
- Bei Vertiefung mit einer Komplementärsprache des Persischen:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüerveranstaltung in der Komplementärsprache (2 SWS)
- (b) Prüfungsteile
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 33 Wahlpflichtfach "Islamische Kunstgeschichte und Archäologie"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie,
 - für Studierende, deren Studiengang nicht Diplom-Orientalistik ist, einer Einführung in die Islamkunde,
 - einer Einführung in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
 - zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie,
 - Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens drei Einzeltagen).
 - (b) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - zwei Hauptseminaren oder einem Hauptseminar und einer Übung,
 - einer Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens zwei Einzeltagen).

- (b) Prüfungsteile
 - mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 34 Wahlpflichtfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einem neutestamentlichen Seminar,
 - einem systematisch-theologischen Proseminar.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
 - einem kirchengeschichtlichen oder religionspädagogischen Seminar.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 35 Wahlpflichtfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einem neutestamentlichen Seminar,
 - einem religionspädagogischen Proseminar.
 - (b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 - 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem religionspädagogischen Seminar,
 - einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 36: Wahlpflichtfach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen
 - Theorie und Praxis des grafischen, farbigen und plastischen Gestaltens,
 - Analyse visueller Sachverhalte.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen, farbigen oder plastischen Gestaltens,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen
 - Theoriebildung der Kunstpädagogik,
 - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
 - Kunstgeschichte,
 - Kunst- und Werkbetrachtung.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wahlweise aus dem Bereich Kunst- und Werkbetrachtung oder Theoriebildung der Kunstpädagogik.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
 - eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 3 Stunden Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 37: Wahlpflichtfach „Musikpädagogik und Musikdidaktik“

(1) Das Wahlpflichtfach ist mit einem Studienumfang von höchstens 30 SWS entweder nur im Grund- oder im Hauptstudium wählbar.

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung „Einführung in die Musikpädagogik und Musikdidaktik“,
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Empirischen, Historischen, Systematischen oder Vergleichenden Musikpädagogik,
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Musikdidaktik,
- Harmonie- und Satzlehre sowie
- Gehörbildung.

Nachweis der Teilnahme am

- Instrumentalunterricht sowie
- Gesangsunterricht.

Der Umfang der Teilnahme wird durch Aushang am Lehrstuhl für Musikpädagogik und Musikdidaktik näher bestimmt.

(b) Prüfungsteile

- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel und im Gesang von insgesamt etwa 15 Minuten Dauer sowie
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile gemäß Ziffer 1.

(2) Das Wahlpflichtfach ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium nicht wählbar.

§ 38: Wahlpflichtfach "Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes" „(gestrichen)“¹⁾

¹⁾ Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Achten Satzung vom 11. September 2006 zur Änderung der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung vom 01. September 2001 die Wahlpflichtfächer „Ethnomusikologie/Volksmusik mit bes. Berücksichtigung des fränkischen Raumes“ oder „Historische Musikwissenschaft“ bereits gewählt haben, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen für diese Fächer zu Ende führen.

§ 39: Wahlpflichtfach "Historische Musikwissenschaft"**„(gestrichen)“****§ 40: Wahlpflichtfach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik"**

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Geschichte der Elementar-/Grundschule,
 - Erziehung und Bildung in der Grundschule
 - Schriftspracherwerb oder Sachunterricht.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
- Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Erziehung und Unterricht in der Grundschule.

(b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 41: Wahlpflichtfach "Allgemeine Pädagogik"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Theorien der Erziehungswissenschaft,
 - Grundlagen erzieherischen Handelns/Bildungsinstitutionen,
 - Normen und Ziele der Erziehung/Pädagogische Anthropologie

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer,

2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
 - Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
 - Geschichte der Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit.
- (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 42: Wahlpflichtfach "Elementar- und Familienpädagogik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem vierwöchigem Praktikum in Institutionen der öffentlichen Kleinkindererziehung oder der Erziehungsberatung,
 - je einem Proseminar aus den Bereichen
 - Theorien und Methoden der Elementar- und Familienpädagogik,
 - Geschichte der Elementar- und Familienpädagogik.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
 - familienpädagogische Fragestellungen der Elementar- und Familienpädagogik,
 - institutionelle Aspekte der Elementar- und Familienpädagogik.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 43: Wahlpflichtfach "Andragogik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
 - Grundlagen der Erwachsenenbildung,
 - Geschichte der Erwachsenenbildung,
 - Institutionenkunde.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
2. Diplomprüfung
- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
 - Theorien der Erwachsenenbildung,
 - Lerntheorie und Didaktik der Erwachsenenbildung.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 44: Wahlpflichtfach "Schulpädagogik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
- 1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
 - Theorie der Schule,
 - Theorie des Unterrichts,
 - Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 - 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
 - Theorie der Schule,
 - Theorie des Unterrichts.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 45: Wahlpflichtfach "Sozialpädagogik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
 1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
 - Methoden der Sozialpädagogik,
 - Sozialisation,
 - Theorien abweichenden Verhaltens.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
 - Beratung oder Arbeit mit Gruppen,
 - Ehe und Familie oder Familienberatung und -therapie.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 46: Wahlpflichtfach "Philosophie"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 16 SWS im Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Humanwissenschaften.
 1. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - im Diplomstudiengang Pädagogik: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an zwei Seminaren.
 - im Diplomstudiengang Psychologie: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar.
 - (b) Prüfungsteile
 - im Diplomstudiengang Pädagogik: eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.
 - im Diplomstudiengang Psychologie: eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 18 SWS im Grund- und Hauptstudium im Diplomstu-

diengang Politikwissenschaft

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epoche der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Proseminar oder Seminar

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

- ¹Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder eine dreistündige Klausur entsprechend der in der Diplomprüfungsordnung geregelten Wahlmöglichkeit. ²Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse in einer Epoche der Philosophiegeschichte und in einer systematischen Disziplin der Philosophie.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen Allgemeine Ethik, Klassische Ansätze der Ethik, Angewandte Ethik, Wissenschaftstheorie, Sozial-/Technikphilosophie/Politische Philosophie, Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar oder Hauptseminar.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

- ¹Die Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder vierstündige Klausur entsprechend der in der Diplomprüfungsordnung geregelten Wahlmöglichkeit. ²Gegenstand der Diplomprüfung sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen (i.) Allgemeine Ethik oder Klassische Ansätze der Ethik, (ii.) Wissenschaftstheorie, (iii.) Sozial-/Technikphilosophie oder Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie, (iv.) Angewandte Ethik oder Politische Ethik.

(3) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 22 SWS (Grund- und Hauptstudium) im Diplomstudiengang Soziologie und von höchstens 12 SWS (Hauptstudium) in den Diplomstudiengängen der Wirtschaftswissenschaften

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epoche der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an je einem Proseminar oder Seminar

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

- ¹Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse in einer Epoche der Philosophiegeschichte und in einer systematischen Disziplin der Philosophie.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen Allgemeine Ethik, Klassische Ansätze der Ethik, Angewandte Ethik, Wissenschaftstheorie, Sozial-/Tech-

nikphilosophie/Politische Philosophie, Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie.
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Gegenstand der Diplomprüfung sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen (i.) Allgemeine Ethik oder Klassische Ansätze der Ethik, (ii.) Wissenschaftstheorie, (iii.) Sozial-/Technikphilosophie oder Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie, (iv.) Angewandte Ethik oder Politische Ethik.

(4) Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 24 SWS im Grund- und Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

– Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei Epochen der Philosophiegeschichte und zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an zwei Proseminaren oder Seminar.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse aus zwei Epochen der Philosophiegeschichte und aus zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epochen der Philosophiegeschichte und zu einer systematischen Disziplin der Philosophie, die nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren.
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar und einem Hauptseminar.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Gegenstand der Diplomprüfung sind vertiefte Kenntnisse zu einem philosophiegeschichtlichen und zu einem systematischen Thema sowie ein weiterer Studienschwerpunkt eigener Wahl.

(5) Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften.

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

– Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu mindestens zwei Epochen der Philosophiegeschichte und mindestens zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an je einem Proseminar oder Seminar aus den Bereichen Philosophie der Antike/Philosophie des Mittelalters und Philosophie der Neuzeit/Philosophie des 20. Jahrhunderts.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse aus zwei Epochen der Philosophiege-

schichte und aus zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epochen der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie, die nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar und einem Hauptseminar. Die beiden Seminare müssen sich je zur Hälfte auf die Bereiche „Geschichte der Philosophie“ und „Systematische Philosophie“ beziehen.

(b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Gegenstand der Diplomprüfung sind vertiefte Kenntnisse zu einem philosophiegeschichtlichen und zu einem systematischen Thema sowie zwei weitere Studienschwerpunkte eigener Wahl.

§ 47: Wahlpflichtfach "Arbeitswissenschaft"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung über

- Einführung in die Arbeitswissenschaft,
- Grundlagen der Ergonomie,
- Grundzüge des Arbeitsrechts,
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einem arbeitswissenschaftlichen Praxisfeld.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Seminaren. Es muss mindestens je ein Nachweis aus dem Gebiet

- der Ergonomie,
- der Arbeitsorganisation und Personal
- Beruf, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen erworben werden.

(b) Prüfungsteile

- je eine zweistündige Klausur in zwei der drei Gebiete
Ergonomie,
Arbeitsorganisation und Personal,
Beruf, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 48: Wahlpflichtfach "Sportdidaktik"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS^{*)} im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

Das Wahlpflichtfach Sport ist kein Teil der Diplomvorprüfung.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Folgende einstündigen Lehrveranstaltungen müssen regelmäßig und erfolgreich besucht werden:

Elementar- bzw. Primarbereich:

Vorlesungen: Didaktik des Sportunterrichts in der Grundschule:

4 Lehrveranstaltungen nach Wahl

- Sportdidaktik I+II
- Sportbiologie
- Trainings- und Bewegungslehre
- Spezielle Didaktik I+II
- Sportpsychologie I+II
- Regelkunde – Schiedsrichtertätigkeit

Individualsportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Turnen an Geräten
- Gymnastik und Tanz
- Leichtathletik
- Rückschlagspiele
- Schwimmen I+II
- Rettungsschwimmabzeichen
- Allgemeine Konditionsschulung

Mannschaftssportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Spiele I+II
- Basketball I+II
- Handball I+II
- Volleyball I+II
- Fußball I+II
- Trendsportarten

^{*} Das Wahlpflichtfach Sport wird nur mit dem Studienumfang von höchstens 18 SWS im Grund- und Hauptstudium angeboten

- 1 LV aus dem aktuellen Semesterprogramm

Weitere didaktische Pflichtveranstaltungen

- Skikurs oder Eislauf
- Seminar-Sport in der Grundschule

(Die Voraussetzung für den Besuch eines Kurs II ist die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I in der betreffenden Sportart.)

Sekundarbereich:

Vorlesungen: Didaktik des Sportunterrichts in der Hauptschule:

4 Veranstaltungen nach Wahl

- Sportdidaktik I+II
- Sportbiologie
- Trainings- und Bewegungslehre
- Spezielle Didaktik I+II
- Sportpsychologie I+II

Individualsportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Turnen an Geräten I+II
- Gymnastik und Tanz I+II
- Leichtathletik I+II
- Schwimmen I+II
- Rückschlagspiele
- Allgemeine Konditionsschulung

Mannschaftssportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Basketball I+II
- Handball I+II
- Volleyball I+II
- Fußball I+II
- Trendsportarten
- 1 LV aus dem aktuellen Semesterprogramm

Weitere didaktische Pflichtveranstaltungen

- Skikurs oder Eislauf
- Seminar-Sport in der Hauptschule

(Die Voraussetzung für den Besuch eines Kurs II ist die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I in der betreffenden Sportart)

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände:

- Mündliche Prüfung von 25 Minuten Dauer über vier vom Studierenden zu wählende sportdidaktische Vorlesungen
- Praktisch-didaktische Prüfung in einer Individual- und in einer Mannschaftssportart (Prüfungsübungen gemäß den Vorgaben Sportdidaktik-Grundschule oder –Hauptschule)
- Beide Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

(2) Sonderregelungen:

¹Aufgrund des hohen Anteils an praktisch-didaktischen Übungen und der damit impliziten Verletzungsgefahr ist ein Beginn der Belegung des Wahlpflichtfaches Sportdidaktik im Rahmen des Studienganges Diplompädagogik bereits ab dem dritten Semester ratsam.

²Die Studentin bzw. der Student kann sich entscheiden, ob sie bzw. er das Wahlpflichtfach Sport für den Elementar- bzw. Primarbereich (überwiegend Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Grundschulen) oder für den Sekundarbereich (überwiegend Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Hauptschulen) belegen möchte.

³Die zu absolvierende Theorieprüfung sowie die praktisch-didaktischen Prüfungen in jeweils einer Individual- und Mannschaftssportart sind für beide Studienrichtungen (Elementar- bzw. Primar- und Sekundarbereich) im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

§ 49: Wahlpflichtfach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie"

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar zur Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
- einem Proseminar oder Seminar zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden oder regionalen Themen,
- einer Übung/einem Seminar entweder zur Material- und Formenkunde oder zur archäologischen Methodik und Praxis,
- Kurzexkursionen von mindestens 4 Tagen Gesamtdauer.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren,
- Exkursionen von insgesamt 8 Tagen Gesamtdauer.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 50: Wahlpflichtfach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - zwei Proseminaren zur Architektur- und Siedlungsarchäologie, zu Kleinfunden oder zu Reihengräberarchäologie,
 - drei Tagesexkursionen.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
 - einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
 - einer Exkursion von drei oder mehr Tagen oder einer mehrwöchigen Lehrgrabung,
 - drei Tagesexkursionen.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 51: Wahlpflichtfach "Kunstgeschichte"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Propädeutikum zur Kunstgeschichte,
 - zwei Proseminaren, von denen eines der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein soll,
 - Einzelexkursionen von mindestens sechs Tagen Dauer, wovon bis zu vier Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren von denen eines der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein soll,
 - Einzelexkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen,
 - Einzelexkursionen im Umfang von bis zu 4 Tagen Dauer, sofern solche aus dem Grundstudium nachzuholen sind.
- (b) Prüfungsteile
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 52: Wahlpflichtfach "Denkmalpflege"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei schriftlichen Arbeiten aus folgenden Themen-
gruppen
 - Einführung in die Denkmalpflege,
 - praktische Denkmalpflege,
 - übergreifende Thematik (Beispiel: Denkmalpflege im städtischen oder ländlichen Bereich).
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Hauptseminar zur Denkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
 - einer Exkursion von mindestens einem Tag.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 53: Wahlpflichtfach "Bauforschung und Baugeschichte"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Bauforschung und

Baugeschichte. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit", "Kunstgeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.

- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Hauptseminar zur Bauforschung und Baugeschichte,
 - einer Exkursion von mindestens einem Tag,
 - einer Lehrveranstaltung zu angewandter Bauaufnahme.
- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 54: Wahlpflichtfach "Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Restaurierungswissenschaften. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Bauforschung und Baugeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.
- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

- (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Hauptseminar zur Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
 - einer Exkursion von mindestens einem Tag,
 - einer Lehrveranstaltung zu angewandter Restaurierungswissenschaft.
- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 55: Wahlpflichtfach "Geographie"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - aa) je einem Seminar Einführung in die Kulturgeographie Teil I (Siedlungs-/Sozialgeographie) und Teil II (Bevölkerungs-/Wirtschaftsgeographie) sowie entweder einem Seminar Einführung in die Physische Geographie Teil I (Relief und Boden) oder einem Seminar Einführung in die Physische Geographie Teil II (Klimatologie und Hydrologie),
 - bb) einem Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie. Dieses kann teilweise durch eine kartographische Übung ersetzt werden,
 - cc) fünf Exkursionstagen oder einem Seminar zur Regionalen Geographie.
 - (b) Inhaltliche Prüfungsforderungen
 - aa) Kenntnisse grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden,
 - bb) Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie,
 - cc) Überblick über den Natur- und Kulturraum Mitteleuropa.
 - (c) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Hauptseminar zur Kultur- oder Physischen Geographie.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 56: Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - aa) Lateinkenntnisse,
 - bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar im gewählten Wahlpflichtfach,

- cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung nach Wahl,
- dd) Das unter bb) genannte Proseminar kann nach vorheriger Bestätigung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte oder der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte abgeleistet werden.

- (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache,
- bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in dem gewählten Wahlpflichtfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) ¹Das Wahlpflichtfach „Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften“ ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 Semesterwochenstunden nicht wählbar.

²Für die Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte" gilt:

Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 57: Wahlpflichtfächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" oder "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache,
- bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar im gewählten Wahlpflichtfach,
- cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung (Neuere und Neueste Geschichte) bzw. Übung (Didaktik der Geschichte) nach Wahl,
- dd) Das unter bb) genannte Proseminar kann nach vorheriger Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Neueren Geschichte oder Wirtschafts- und Innovationsgeschichte abgeleistet werden.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache,
 - bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in dem gewählten Wahlpflichtfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann.
- (b) Prüfungsteile
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Das Wahlpflichtfach „Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte“ ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 Semesterwochenstunden nicht wählbar.
²Für das Wahlpflichtfach "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" gilt: Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 58: Wahlpflichtfach "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache,
 - bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar,
 - cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung,
 - dd) ¹Das unter bb) genannte Proseminar kann nach vorheriger Bestätigung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar aus einem anderen historischen Teilfach, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann, abgeleistet werden.
²Alternativ kann die unter cc) genannte Übung nach vorheriger Bestätigung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters durch eine thematisch und methodisch geeignete Übung aus einem anderen historischen Teilfach, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Wahlpflichtfaches gelten kann, abgeleistet werden.
 - (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomvorprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur. ²Diese erstreckt sich auf eines der folgenden vier Teilgebiete:

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte vom Mittelalter bis zum Merkantilismus.
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 19. Jahrhundert.
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1918-1945.
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1945-2000.

³Die Klausur kann durch ein mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertetes Hauptseminar ersetzt werden.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen
 - aa) Nachweis von gesicherten Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache,
 - bb) Bestandene Diplomvorprüfung im eigenen Studiengang,

- cc) Die Teilnahme an einem Proseminar oder an einer Übung dient der Vorbereitung zur Diplomprüfung; die Leistungskontrolle erfolgt im Rahmen der Diplomprüfung.
- (b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände
- ¹Die Diplomprüfung besteht aus einem mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Hauptseminar und zwei zweistündigen Klausuren. ²Jede der beiden Klausuren erstreckt sich jeweils auf eines der folgenden vier Teilgebiete:
- Wirtschafts- und Innovationsgeschichte vom Mittelalter bis zum Merkantilismus;
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 19. Jahrhundert.
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1918-1945.
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im 20. Jahrhundert: 1945-2000.
- ³Es sind also zwei verschiedene Teilgebiete zu wählen. ⁴Alle Teilgebiete können frei kombiniert werden. ⁵Wenn das Fach Wirtschafts- und Innovationsgeschichte bereits im Grundstudium gewählt worden ist, müssen die hier gewählten Teilgebiete von dem im Grundstudium gewählten abweichen. ⁵Eine der beiden Klausuren kann durch ein weiteres, mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertetes Hauptseminar ersetzt werden.
- (2) Das Wahlpflichtfach „Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte“ ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 Semesterwochenstunden nicht wählbar.

§ 59: Wahlpflichtfach "Volkskunde/Europäische Ethnologie"

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einem Einführungsseminar in die Volkskunde/Europäische Ethnologie,
 - einem Einführungsseminar in volkswissenschaftlich-kulturwissenschaftliche Methoden,
 - einem Proseminar,
 - drei Exkursionstagen.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 2. Diplomprüfung
 - (a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - zwei Haupt- bzw. Oberseminaren,
 - drei Exkursionstagen.
 - (b) Prüfungsteile
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 60 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. September 2000 (KWMBI II 2001 S.46), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-71.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. September 2000 oder im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. September 2000 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 und des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.